Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 **Nr. 15.**

Inhalt:

(Nr. 12064.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 12. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlung im Auslande überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den Ministern des Innern und der Finanzen ob.

Berlin, den 12. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12065.) Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses, vom 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 193). Vom 28. Januar 1921.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Preußischen Regierung vom 30. November 1918, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preußischen Königshauses (Gesetzsamml. S. 193), wird bestimmt:

1. Soweit nicht der Finanzminister die Verwaltung selbst führt oder durch eine staatliche Behörde führen läßt, kann er eine an die Stelle des vormaligen Ministeriums des Königlichen Hauses als Vermögensverwaltung tretende Sonderverwaltung, die Güter- und Forstverwaltungen sowie die sonstigen Vermögensverwaltungen des vormaligen Königs, des vormaligen Königlichen Hauses und seiner Mitglieder auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 30. November 1918 mit der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens beauftragen. Die Sonderverwaltung, die Güter- und Forstverwaltungen sowie die sonstigen Vermögensverwaltungen des vormaligen Königs usw. sind verpflichtet, sich bei Verfügungen und Verpflichtungen sowie bei Annahme von Zahlungen und Leistungen im Rahmen der vom Finanzminister genehmigten Haushaltspläne oder Bedarfsnachweisungen zu halten.

2. Über die durch die Sonderverwaltung, die Güter- und Forstverwaltungen sowie die sonstigen Vermögensverwaltungen des vormaligen Königs usw. geführte Vermögensverwaltung übt der Finanzminister und, soweit es sich um die Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes handelt, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Aufsicht aus.

3. Zur Vertretung des vormaligen Königs, des vormaligen Königlichen Hauses und seiner Mitglieder bei allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Amtsstellen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genügt zum Nachweise der Legitimation die Vollmacht der Beteiligten oder ihrer Verwaltungen.

4. Die ehemaligen Beamten und die Angestellten des vormaligen Königs, des vormaligen Königlichen Hauses und seiner Mitglieder sind auf Grund des ihnen gemäß Ziffer 1 erteilten Auftrags hinsichtlich der Durchführung der Beschlagnahme über das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen dem Finanzminister bzw. dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verantwortlich. Die Regelung der Verhältnisse derjenigen ehemaligen prinzlichen Hofbeamten, die nicht unter die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) fallen, sowie der Privatangestellten unterliegt, soweit sich nicht aus Ziffer 1 Satz 2 etwas anderes ergibt, der selbständigen Bestimmung des Mitglieds des vormaligen Königshauses, in dessen Dienst sich der ehemalige Hofbeamte oder Angestellte befindet oder eintreten soll, oder seiner Verwaltung. Die betreffende Verwaltung gilt auch insoweit als beauftragte Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 30. November 1918.

5. Die dem Finanzminister nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1918 zustehenden Befugnisse bleiben neben den der Sonderverwaltung, den Güter- und Forstverwaltungen sowie den sonstigen Vermögensverwaltungen des vormaligen Königs usw. übertragenen Befugnissen bestehen. Er ist insbesondere auch berechtigt, einzelne Angelegenheiten der den Genannten überlassenen Vermögensverwaltungen sowie die Regelung der Verhältnisse der bisherigen Beamten, die nicht unter die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 fallen, vorbehaltlich ihrer wohlerworbenen Rechte an sich zu ziehen, die Herausgabe von Akten und Urkunden zu fordern und Auskünfte einzuziehen.

Er wird über die von ihm angeordneten Maßnahmen Rechnung legen.

6. Die Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 95) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12066.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten eines von der Aktiengesellschaft A. Riebeck'sche Montanwerke in Halle a. S. geplanten Braunkohlentagebaues bei Etzdorf im Mansfelder Seekreise. Vom 28. Januar 1921.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die Aktiengesellschaft A. Riebeck'sche Montanwerke in Halle a. S. gegen die Eigentümer der Parzellen Gemarkung Asendorf im Mansfelder Seekreise Plan 87 Nr. 9 und 10 zum Zwecke des Aufschlusses eines neuen Braunkohlentagebaues bei Etzdorf im genannten Kreise, insbesondere zur Anlegung eines Abraumgleises, gemäß §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage	Im Auftrage
Voelkel.	Articus.

(Nr. 12067.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch den Schleswig-Holsteinischen Elektrizitätsverband in Rendsburg. Vom 31. Januar 1921.

Durch den Erlaß vom 16. Februar 1920 ist dem Schleswig-Holsteinischen Elektrizitätsverbande in Schleswig, jetzt in Rendsburg, zur Herstellung des elektrischen Überlandnetzes innerhalb der Kreise Steinburg, Bordesholm, Plön, Eckernförde, Schleswig, Apenrade, Sonderburg, Hadersleben, Tondern, Husum, Eiderstedt, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Rendsburg mit Ausnahme der zum vertragsmäßigen Vorbehaltsgebiet anderer Elektrizitätsunternehmungen gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke dieser Kreise das Enteignungsrecht verliehen worden. Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei den vorstehenden Enteignungen Anwendung findet, soweit die bezeichneten Kreise bei Preußen verblieben sind.

Berlin, den 31. Januar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
von Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Abicht.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Stölzel.

(Nr. 12068). Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer Drahtseilbahn vom Mehrberg (Gemeinde Linz) nach den Rheinverladeplätzen der Basalt-Aktiengesellschaft in Linz a. Rhein. Vom 31. Januar 1921.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. Sep-

tember 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Basalt-Aktiengesellschaft in Linz a. Rhein auszuführenden, durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Anlegung einer Drahtseilbahn vom Mehrberg (Gemeinde Linz) nach den Rheinverladeplätzen der Gesellschaft Anwendung findet.

Berlin, den 31. Januar 1921.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Oeser.

(Nr. 12069.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 5. Februar 1921.

Durch den Erlaß vom heutigen Tage ist dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, das Enteignungsrecht

1. zur Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Königsberg (Neumark) im Regierungsbezirke Frankfurt a. O.,
2. zum Bau einer elektrischen Zuleitung von Blumberg, Landkreis Landsberg a. W., nach Batzlow, Kreis Königsberg (Neumark),

verliehen worden. Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei den vorstehend bezeichneten Enteignungen Anwendung findet.

Berlin, den 5. Februar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
von Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Abicht.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Mulert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 26. Juli 1920, betreffend die Genehmigung zur Errichtung der Pommerschen Stadtschaft auf Grund der vom 47. Provinziallandtag von Pommern am 13. März 1919 beschlossenen und vom 49. Provinziallandtag von Pommern am 28. April 1920 abgeänderten Satzung, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Stettin Nr. 50 S. 435, ausgegeben am 11. Dezember 1920,

   der Regierung in Stralsund Nr. 48 S. 304, ausgegeben am 4. Dezember 1920, und

   der Regierung in Köslin Nr. 50 Sonderbeilage, ausgegeben am 11. Dezember 1920;

2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 24. August 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hochfrequenz-Maschinen-Aktiengesellschaft für drahtlose Telegraphie in Berlin für die funkentelegraphische Großstation Eilvese im Kreise Neustadt a. R., durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 4 S. 20, ausgegeben am 22. Januar 1921;

3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 19. November 1920, betreffend die Abgrenzung des landschaftlichen Deichbandes Norderdithmarschen, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 56 S. 472, ausgegeben am 24. Dezember 1920;

4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 7. Dezember 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Drahtseilbahn von der Zeche Scharnhorst bei Dortmund nach der Zeche Schleswig, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 6 S. 73, ausgegeben am 5. Februar 1921;

5. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 24. Dezember 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr, für die Herstellung einer 25 000-Volt-Freileitung zwischen den in den Gemeinden Sieglar (Siegkreis) und Bergisch Gladbach (Kreis Mülheim a. Rhein) gelegenen Unterstationen, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 15. Januar 1921;

6. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 27. Dezember 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Merseburger Überlandbahnen-Aktiengesellschaft in Ammendorf für den Bau eines Gemeinschaftsbahnhofs in der sogenannten Hölle in Merseburg, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 4 S. 26, ausgegeben am 22. Januar 1921;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinische Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier, Aktiengesellschaft in Köln, für die Errichtung eines zweiten Kraftwerkes bei der Braunkohlengrube Fortuna, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 4 S. 24, ausgegeben am 22. Januar 1921;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bonn für die Erweiterung des Nordfriedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 22. Januar 1921.

Berichtigungen.

Es ist zu setzen:

1. Jahrgang 1920 S. 634 Zeile 18 von oben
   „(Abs. **2**)“ statt „(Abs. **3**)“;
2. Jahrgang 1920 S. 654 Zeile 9 von oben
   „für das Vierteljahr Januar bis März 192**1**“ statt „192**0**“.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der **Bezugspreis** für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.